

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0747/2017
Amt/Aktenzeichen 70/70 00 66 / Lau	Datum 15.05.2017	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Laubenheim	Kenntnisnahme	23.06.2017	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag Nr. 0458/2017 SPD, Ortsbeirat Mainz-Laubenheim
hier: Installation einer Hunde-Dog-Station-Box in Mainz-Laubenheim

Mainz, 16. Mai 2017

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordneter

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mainz-Laubenheim nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Stellungnahme:

Wie wir Ihnen bereits im Juli 2015 mitgeteilt haben, ist die Hundekot-Thematik schon mehrfach in den zuständigen Gremien intensiv diskutiert worden. Eine stadtweite Ausstattung von Hundekotstationen mit Tütenspendern scheitert an den Anschaffungskosten sowie den Kosten für regelmäßige Entleerung und Unterhaltung der Stationen.

Auch die Aufstellung von zusätzlichen Abfallgefäßen erzeugt Personal- und Betreuungskosten, die nicht über den Gebührenhaushalt der Abfallbeseitigung oder der Straßenreinigung abgedeckt werden können.

Der aktuelle Finanzhaushalt der Stadt Mainz lässt eine solche zusätzliche Maßnahme in Form der Aufstellung von Abfallgefäßen für Hundekot **nicht** zu. Da die Rechtslage zur Beseitigung des Hundekots eindeutig ist, kann die Verwaltung vielmehr nur an die Vernunft und Einsicht der Hundehalter/-innen appellieren.

Auch können die Kosten zur Installation solcher Hundekottütenspender aus gebührenrechtlichen Gründen nicht durch den Entsorgungsbetrieb übernommen werden.

Eine Aufstellung im Rahmen von **privatem** Sponsoring (ohne die Nutzung der Hundekottütenspenden zu Werbezwecken) ist durchaus machbar, was auch die Umsetzung in anderen Stadtteilen durch die jeweiligen Ortsverwaltungen in Eigenverantwortung (z.B. Mainz-Gonsenheim) bereits gezeigt hat.

Ebenfalls könnte der Entsorgungsbetrieb bei der Leerung solcher Hundekotstationen unterstützen. Voraussetzung dafür wäre, dass ein räumlicher Zusammenhang zwischen den Aufstellungsstellen der Hundekotstationen und den satzungsmäßigen Straßenreinigungsarbeiten des Entsorgungsbetriebes besteht bzw. geschaffen werden können.